



Der Landrat
des Landkreises Fürth
weiter Petschner

Landratsamt Fürth . Postfach 1407 . 90507 Zirndorf

Fischereiverband Mittelfranken e.V.
Herrn K.-H. Petschner
Maiacher Straße 60d
90441 Nürnberg

Datum
09.12.2024/OBE/Abt.4

Umsetzung „Kanukonzept“: Erlass einer Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs der Flüsse Rednitz, Pegnitz und Regnitz

Sehr geehrter Herr Petschner,
sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.11.2024 betreffend das Kanukonzept bzw. die Gemeingebrauchsverordnung der Städte Fürth und Nürnberg.

Die Städte Fürth und Nürnberg haben in Kooperation für die Gewässer Rednitz, Pegnitz und Regnitz ein Konzept für eine nachhaltige und umweltverträgliche Freizeitnutzung mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft („Gewässerbefahrungskonzept“) erarbeitet. Darauf aufbauend soll der Gemeingebrauch dieser Gewässer mittels Verordnung geregelt werden.

Der Landkreis Fürth ist dieser Kooperation nicht beigetreten und hat nach interner Prüfung und Abwägung auch kein Erfordernis gesehen, den Gemeingebrauch auf den Teilen der Rednitz, die sich in dem Hoheitsgebiet des Landkreises Fürth befinden, über die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen hinaus mittels Verordnung zu regeln.

Bereits geltende gesetzliche Bestimmungen zum Gemeingebrauch finden sich in § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 18 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Demnach darf jede Person unter bestimmten Voraussetzungen oberirdische Gewässer unter anderem zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigenen Antrieb benutzen. Eine der Voraussetzungen ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie seiner Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten sein darf.

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo

Dienstgebäude
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf

Kontakt
Telefon: 0911-9773-1001
Telefax: 0911-9773-1012

landrat@lra-fue.bayern.de
www.landkreis-fuerth.de

Landkreis Fürth
Landkreis fürth

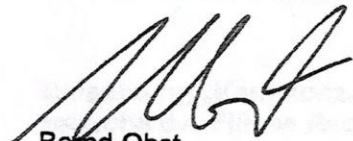
Ihrem Schreiben entnehme ich, dass Ihnen vor allem die Nutzung der Gewässer durch gewerbliche Kanuverleiher Sorge bereitet, nicht jedoch die Nutzung der Gewässer durch ortsansässige Kanuvereine, da letztere den Flüssen in der Vergangenheit nicht geschadet hätten und bei gleichbleibender Nutzung dies auch in Zukunft nicht zu erwarten sei.

Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass die genannten gesetzlichen Bestimmungen des WHG und BayWG zum Gemeingebrauch nicht das Bereithalten von Wasserfahrzeugen an oder in Gewässern für die Ausübung des Gemeingebrauchs durch Dritte beinhaltet. Hierfür schreibt Art. 28 Abs.5 BayWG eine Einzelgenehmigungspflicht nach Art. 28 Abs. 4 BayWG vor. Dies betrifft zum Beispiel die entgeltliche gewerbliche Bootsvermietung.

Es ist mir nicht bekannt, dass das Landratsamt Fürth hierzu in der Vergangenheit eine Genehmigung erteilt hätte – aktuell liegen dazu auch keine Anträge vor. Insofern dürften die von Ihnen geäußerten Bedenken zu einer Nutzung der Rednitz durch gewerbliche Kanuverleiher für den im Landkreis Fürth befindlichen Teil des Gewässers nicht zutreffen.

Ich hoffe Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Obst
Landrat